

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach
§§ 192 bis 197 BauGB für die Einrichtung eines gemeinsamen
Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die
Stadt Hechingen als erfüllende Gemeinde

zwischen

den Städten und Gemeinden

1. Stadt Hechingen
vertreten durch Herrn Bürgermeister Philipp Hahn
Marktplatz 1 in 72379 Hechingen

2. Gemeinde Bisingen
vertreten durch Herrn Bürgermeister Roman Waizenegger
Heidelbergstraße 9 in 72406 Bisingen

3. Stadt Burladingen
vertreten durch Herrn Ersten Beigeordneten Berthold Wiesner
Hauptstraße 49 in 72393 Burladingen

4. Gemeinde Grosselfingen
vertreten durch Herrn Bürgermeister Franz Josef Möller
Bruderschaftsstraße 66 in 72415 Grosselfingen

5. Stadt Haigerloch
vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Heinrich Götz
Oberstadtstraße 11 in 72401 Haigerloch

6. Gemeinde Jungingen

vertreten durch Herrn Bürgermeister Oliver Simmendinger

Lehrstraße 3 in 72417 Jungingen

7. Gemeinde Rangendingen

vertreten durch Herrn Bürgermeister Johann Widmaier

Schulstr. 8 in 72414 Rangendingen

Präambel:

Die Städte und Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Haigerloch, Jungingen und Rangendingen, nachfolgend „abgebende Gemeinden“ genannt, übertragen die ihnen bisher jeweils obliegende Aufgabe der Führung des Gutachterausschusses und die Zuständigkeit der Geschäftsstellen zur Erfüllung nach § 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) auf die Stadt Hechingen zur künftigen Sicherstellung der Aufgabe und Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle gemäß §§ 192 bis 197 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) vom 11.12.1989.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Form der Zusammenarbeit um andere Gemeinden erweitert werden kann, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO).

§ 1

Aufgabenübertragung zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle einschließlich der Führung der Kaufpreissammlung

- (1) Die abgebenden Gemeinden übertragen die bisher ihnen obliegende Aufgabe der Einrichtung eines Gutachterausschusses sowie einer Geschäftsstelle einschließlich der Führung der Kaufpreissammlung nach §§ 192 bis 197 BauGB auf die Stadt Hechingen als erfüllende Gemeinde gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Errichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle. Die Stadt Hechingen ist „erfüllende Gemeinde“ gemäß § 25 Abs. 1 GKZ und „zuständige Stelle“ nach § 1 Abs. 1 GuAVO. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB gehen auf die Stadt Hechingen nach § 25 Abs. 2 Satz 1 GKZ als „übernehmende Körperschaft“ über.
- (2) Die abgebenden Gemeinden bleiben jeweils „beteiligte Körperschaften“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ.
- (3) Die Stadt Hechingen hat zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben einen gemeinsamen Gutachterausschuss und eine gemeinsame Geschäftsstelle einzurichten und dauerhaft zu unterhalten. Die Stadt Hechingen hat die für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Sachmittel sowie das geeignete Personal mit Ausnahme der ehrenamtlichen Gutachterinnen und Gutachter zu stellen.

§ 2

Satzungsrecht

- (1) Die Stadt Hechingen kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Hechingen und für die abgebenden Gemeinden gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ).
Dies sind insbesondere
 - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) und
 - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung),soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauBG erforderlich ist.
- (2) Die Beteiligten sind sich einig, dass die Stadt Hechingen das Recht aus Abs. 1 durch Erlass einer Erstreckungssatzung wahrnimmt. Die Erstreckungssatzung verweist auf die unter Abs. 1 genannten Satzungen der Stadt Hechingen.
- (3) Die Stadt Hechingen kann im Geltungsbereich der Erstreckungssatzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ).

- (4) Die abgebenden Gemeinden verpflichten sich, ihre Gutachterausschussgebührensatzung sowie die Gebührentatbestände ihrer jeweiligen Gebührenverzeichnisse der Verwaltungsgebührensatzungen jeweils mit Wirkung zum 31.12.2020 aufzuheben.

§ 3

Art und Weise der Erfüllung der übertragenen Aufgaben

- (1) Die Stadt Hechingen erfüllt die übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften.
- (2) Die Stadt Hechingen erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen und stellt sicher, dass die Belange des Datenschutzes ordnungsgemäß berücksichtigt und eingehalten werden.
- (3) Die Stadt Hechingen gewährleistet einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Gutachterausschusses, die Gutachterinnen und Gutachter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses.
- (4) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses übergibt den abgebenden Gemeinden innerhalb von acht Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung die Bodenrichtwerte gemäß § 196 BauGB für das jeweilige Gemarkungsgebiet in elektronischer Form und die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB im Grundstücksmarktbericht in elektronischer Form.

§ 4**Mitwirkungspflichten der beteiligten Städte und Gemeinden**

- (1) Die abgebenden Gemeinden stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Hechingen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren digitalen Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem die
 - Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) im Geodatenformat mit Hauskoordinaten,
 - Bodenrichtwertkarten,
 - Flächennutzungspläne,
 - Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser...),
 - Höhenlinien,
 - Orthofotos,
 - Schutzgebiete und
 - sonstige Karten zu kommunalen Satzungen, insbesondere Bebauungspläne, Baulinienpläne, Sanierungsgebiete.
- (2) Die abgebenden Gemeinden übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses die bisherigen analogen und digitalen Akten der Geschäftsstelle und des Gutachterausschusses.
- (3) Die abgebenden Gemeinden ermöglichen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Zugriff auf alle bei ihnen vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten. Hierzu gehören unter anderem die
 - Bauakten,
 - Baulasten,
 - Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
 - Daten zum Denkmalschutz,
 - Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umlegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
 - Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren,
 - Einwohnermeldedaten.
- (4) Die abgebenden Gemeinden ermächtigen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses, auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke in ihren jeweiligen Gemarkungsgebieten zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.

- (5) Die bei den abgebenden Gemeinden eingehenden Urkunden sowie die in Abs. 3 genannten Unterlagen und Daten, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt und für die Erfüllung der Aufgabe notwendig sind, werden von diesen spätestens innerhalb zwei Wochen in elektronischer Form oder hilfsweise in einem verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Hechingen weitergeleitet.

§ 5

Verpflichtungen der beteiligten Gemeinden

- (1) Den beteiligten Gemeinden obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die beteiligten Gemeinden jeweils unaufgefordert zu unterrichten.
- (2) Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.
- (3) Die Stadt Hechingen ist verpflichtet, den abgebenden Gemeinden jederzeit (soweit zulässig) Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen.
- (4) Die beteiligten Gemeinden werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.
- (5) Die Stadt Hechingen benennt den abgebenden Gemeinden einen ständigen Ansprechpartner für die Erfüllung der Aufgabe.

§ 6

Bestellung der Gutachter in den gemeinsamen Gutachterausschuss, Erstattung von Gutachten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Hechingen ein Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung

„Gemeinsamer Gutachterausschuss Hohenzollern“

nachstehend „Gemeinsamer Gutachterausschuss“ genannt. Der gemeinsame Gutachterausschuss ist Rechtsnachfolger der Gutachterausschüsse bei den abgebenden Gemeinden und Rechtsnachfolger des Gutachterausschusses bei der Stadt Hechingen.

- (2) Die Anzahl der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der Stadt Hechingen in Abstimmung mit den beteiligten Städten und Gemeinden festgelegt. Die maximale Anzahl der Gutachterinnen und Gutachter je Stadt bzw. Gemeinde ist an die jeweilige Einwohnerzahl¹ gekoppelt. Folgende maximale Anzahl an Gutachterinnen und Gutachtern in Abhängigkeit der Einwohnerzahl ist maßgeblich:

- bis 5.000 Einwohner = 2 Gutachterinnen bzw. Gutachter
- je angefangene 5.000 Einwohner über 5.000 Einwohner je eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter

Abweichend davon kann ab einer Zahl über 5.000 Einwohner eine höhere oder niedrigere Anzahl an Gutachterinnen oder Gutachter je Stadt bzw. Gemeinde vereinbart werden. Die Abweichung soll jedoch nicht mehr als eine Gutachterin bzw. ein Gutachter von der oben genannten Spanne betragen.

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung beträgt die maximale Anzahl der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses je Stadt bzw. Gemeinde:

Stadt Hechingen: 5

Gemeinde Bisingen: 4

Stadt Burladingen: 4

Gemeinde Grosselfingen: 2

Stadt Haigerloch: 4

Gemeinde Jungingen: 2

Gemeinde Rangendingen: 3

Die maximale Anzahl der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses je Stadt bzw. Gemeinde wird bei sich ändernden Einwohnerzahlen entsprechend angepasst werden, erstmalig jedoch zum 01.01.2025.

¹ Grundlage sind die Bevölkerungszahlen des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg

- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, seine Stellvertreterin(nen) bzw. Stellvertreter und die ehrenamtlichen weiteren Gutachterinnen bzw. Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses werden vom Gemeinderat der Stadt Hechingen nach den Vorschriften der Gutachterausschussverordnung und des BauGB bestellt. Sie werden von den abgebenden Gemeinden bis zum 31.12.2020 vorgeschlagen.

Die Städte und Gemeinden wählen die Gutachterinnen bzw. Gutachter vorrangig nach deren Sachkunde aus. Es sind keine Personen auszuwählen, welche hauptamtlich mit der Verwaltung der Grundstücke der Gebietskörperschaften, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist, befasst sind (§ 192 Abs. 3 S. 1 BauGB) und nach § 21 der Verwaltungsgerichtsordnung vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen sind (§ 2 Abs. 3 GuAVO).

- (4) Für jede Stadt bzw. Gemeinde im gemeinsamen Gutachterausschuss ist ein stellvertretender ehrenamtlicher Vorsitz des Gutachterausschusses zu bestellen, welche die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertreten.
- (5) Bei der Erstattung von Gutachten wird der Gutachterausschuss in der Besetzung mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Gutachterinnen und Gutachtern tätig (§ 5 Abs. 1 GuAVO). Bei der Erstattung von Gutachten im Gebiet des gemeinsamen Gutachterausschusses wird die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter aus der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde, auf dessen Gemarkung das Gutachten zu erstatten ist sowie eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter aus einer anderen Stadt bzw. Gemeinde des gemeinsamen Gutachterausschusses tätig.
- (6) Bei der Ermittlung von Bodenrichtwerten und bei der Ermittlung der sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten im Sinne des § 193 Absatz 5 BauGB wird der Gutachterausschuss in der Besetzung mit der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Gutachterinnen oder Gutachtern tätig (§ 5 Abs. 2 GuAVO).
- (7) Das Vorschlagsrecht für die als ehrenamtliche Gutachterin bzw. den als ehrenamtlichen Gutachter zu bestellenden Vertreter des Finanzamtes und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Abs. 2 GuAVO).
- (8) Da die abgebenden Gemeinden mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgaben nach §§ 192 – 197 BauGB auf die Stadt Hechingen übertragen, entfällt die Notwendigkeit eines eigenen Gutachterausschusses. Die abgebenden Gemeinden verpflichten sich daher, ihre derzeit bestellten Gutachterinnen und Gutachter mit Wirkung zum 31.12.2020 abzuberufen (§ 4 Abs. 1 GuAVO).

Die Stadt Hechingen verpflichtet sich, die von den abgebenden Gemeinden vorgeschlagenen Gutachterinnen und Gutachter (Abs. 3) für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2024 (Ende der regulären Amtszeit des gemeinsamen Gutachterausschusses) zu bestellen (§ 2 Abs. 1 GuAVO).

Ab dem 01.01.2021 setzt sich der gemeinsame Gutachterausschuss damit aus den vom Gemeinderat der Stadt Hechingen regulär bestellten Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden sowie Gutachterinnen und Gutachtern der Städte bzw. Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Haigerloch, Hechingen, Jungingen und

Rangendingen zusammen. Das Vorschlagsrecht für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Gutachterausschusses obliegt der Stadt Hechingen. Ihre bzw. seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind untereinander und unabhängig vom Beststellungszeitpunkt jeweils gleich berechtigt.

Die Amtszeit dieses gemeinsamen Gutachterausschusses endet am 31.12.2024.

§ 7

Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Hechingen eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO). Sie trägt die Bezeichnung

„Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Hohenzollern“.

§ 8

Übergang der Aufträge

- (1) Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse der Stadt Hechingen und den abgebenden Gemeinden beantragten und noch nicht fertiggestellten Verkehrswertgutachten gehen ab dem 01.01.2021 zur Weiterbearbeitung auf die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses und den gemeinsamen Gutachterausschuss über.

§ 9

Personal- und Sachmittelausstattung

- (1) Die Stadt Hechingen verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1 Abs. 1a GuAVO).
- (2) Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Stadt Hechingen.

§ 10 Kostenbeteiligung

- (1) Die beteiligten Gemeinden beteiligen sich an dem tatsächlich entstehenden Defizit der Stadt Hechingen entsprechend dem Kostenverteilungsschlüssel nach Einwohnern². Dieser wird zum Zeitpunkt der Entstehung der Rechtswirksamkeit wie folgt festgestellt:

Stadt Hechingen: 19.259 Einwohner (31,84%)

Gemeinde Bisingen: 9.467 Einwohner (15,65%)

Stadt Burladingen: 12.206 Einwohner (20,18%)

Gemeinde Grosselfingen: 2.230 Einwohner (3,69%)

Stadt Haigerloch: 10.735 Einwohner (17,75%)

Gemeinde Jungingen: 1.350 Einwohner (2,23%)

Gemeinde Rangendingen: 5.242 Einwohner (8,67%)

Die Veränderungen der Einwohnerzahlen werden jährlich, jeweils zum 30.06. des abzurechnenden Jahres, berücksichtigt.

- (2) Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des „gemeinsame Gutachterausschusses“ und seiner Geschäftsstelle werden von der Stadt Hechingen wie folgt gebucht:

a) Hoheitlicher Bereich („Hoheitsbetrieb“):

Hierzu gehören alle mit

- der Führung der Kaufpreissammlung (§ 193 Abs. 5 BauGB),
- der Ableitung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und
- der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) sowie
- der Erteilung von Auskünften jeglicher Art einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

² Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stand 31.12.2019

b) Privatwirtschaftlicher Bereich („Betrieb gewerblicher Art“):

Hierzu gehören alle mit

- der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Gutachterausschussgebühren- und Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

Personal- und Sachaufwendungen sind unter anderem:

- die Personalaufwendungen für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beschäftigten,
- die zu zahlenden Entschädigungen für die ehrenamtlichen Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 14 GuAVO,
- die Kosten für die dienstlich notwendigen Fortbildungen
- die sich bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung aus dem notwendigen Personaleinsatz ergebenden Sachkosten aller Arbeitsplätze des gemeinsamen Gutachterausschusses sowie der gemeinsamen Geschäftsstelle, ermittelt auf Grundlage der Personal- und Versorgungsaufwendungen im Gutachterausschusswesen des abzurechnenden Jahres unter Berücksichtigung der anteiligen Verwaltungsgemeinkosten,
- die notwendigen Lizenzgebühren für spezielle EDV-Programme im Gutachterausschuss (Kaufpreissammlung, Wertermittlungsprogramm).

- (3) Die Kostenbeteiligungen der abgebenden Gemeinden können von der Stadt Hechingen als Abschlagszahlung zum Stichtag 30.06. und als Jahresabrechnung zum Stichtag 31.12. angefordert werden. Die Kostenbeteiligung ist nach Aufforderung der Stadt Hechingen in Textform jeweils innerhalb von vier Wochen nach Erhalt durch die abgebenden Gemeinden zur Zahlung fällig.
- (4) Die Kosten zur Gründung des gemeinsamen Gutachterausschusses, wie unter anderem Miete, EDV-Ausstattung, Personalkosten, Beratungs- und Anwaltskosten, werden nach dem Kostenverteilungsschlüssel nach Einwohnern auf die Städte und Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Haigerloch, Hechingen, Jungingen und Rangendingen verteilt und zum 01.01.2021 abgerechnet.
- (5) Die Kostenbeteiligungen der abgebenden Gemeinden am Betrieb gewerblicher Art sind umsatzsteuerpflichtig. Zum Abrechnungsbetrag der Kostenbeteiligung kommt daher die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzu.

§ 11 Laufzeit, Kündigung

- (1) Die vorliegende Vereinbarung beginnt am 01.01.2021 und endet am 31.12.2028. Danach verlängert sich die Vereinbarung fortwährend um weitere 4 Jahre, falls sie nicht innerhalb der Kündigungsfrist gem. Abs. 3 von einem der Beteiligten gekündigt wird.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten außerordentlich gekündigt werden. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Alle Beteiligten haben das Recht diese Vereinbarung schriftlich gegenüber den jeweils anderen Beteiligten zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 18 Monate zum Ende der Laufzeit gem. Abs. 1 (31.12.) vereinbart (§ 25 Abs. 4 GKZ). Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief (Schriftform) an die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses. Maßgebend für das Einhalten der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Empfänger.
- (4) Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Hechingen Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung gem. Abs. 1 erbrachten Leistungen.

§ 12 Schriftform, Ausfertigungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Von dieser Vereinbarung werden folgende Ausfertigungen erstellt:
 - zwei für die Stadt Hechingen
 - jeweils zwei für die Städte bzw. Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Haigerloch, Jungingen und Rangendingen
 - eine für das Landrastamt Zollernalbkreis (Rechtsaufsichtsbehörde) (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 GKZ).

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Die Beteiligten werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Beteiligten sind ausschließlich in dieser Vereinbarung festgelegt. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien bestehen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung nicht.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform, sind von allen Beteiligten zu unterzeichnen und ist bei Erfordernis von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Beteiligten werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche Wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 14 Wirksamkeit der Vereinbarung

- (1) Der Gemeinderat der Gemeinde Bisingen hat dieser Vereinbarung am **XX.XX.XXXX** zugestimmt.

Der Gemeinderat der Stadt Burladingen hat dieser Vereinbarung am **XX.XX.XXXX** zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Grosselfingen hat dieser Vereinbarung am **XX.XX.XXXX** zugestimmt.

Der Gemeinderat der Stadt Haigerloch hat dieser Vereinbarung am **XX.XX.XXXX** zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Jungingen hat dieser Vereinbarung am **XX.XX.XXXX** zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Rangendingen hat dieser Vereinbarung am **XX.XX.XXXX** zugestimmt.
- (2) Der Gemeinderat der Stadt Hechingen hat dieser Vereinbarung am **XX.XX.XXXX** zugestimmt.
- (3) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Rechtsaufsichtsbehörde ist in diesem Fall das Landrastamt Zollernalbkreis (§ 25 Abs. 5 i.V.m. § 28 Abs. 2 GKZ).
- (4) Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Körperschaften öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2021, rechtswirksam.
- (5) Die Stadt Hechingen teilt der Zentralen Geschäftsstelle beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Abs. 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

§ 15
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die beteiligten Städte und Gemeinden werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

Hechingen, [Datum]

Stadt Hechingen,
vertreten durch den Bürgermeister
Philipp Hahn

Stadt Haigerloch,
vertreten durch den Bürgermeister
Dr. Heinrich Götz

Gemeinde Bisingen,
vertreten durch den Bürgermeister
Roman Waizenegger

Gemeinde Jungingen,
vertreten durch den Bürgermeister
Oliver Simmendinger

Stadt Burladingen,
vertreten durch den Ersten Beigeordneten
Berthold Wiesner

Gemeinde Rangendingen,
vertreten durch den Bürgermeister
Johann Widmaier

Gemeinde Grosselfingen,
vertreten durch den Bürgermeister
Franz Josef Möller